



Handels- und Industrieverein  
des Kantons Schwyz

Volkswirtschaftsdepartement  
Departementssekretariat  
Kollegiumstrasse 28  
Postfach 1180  
6431 Schwyz

Brunnen, 10. August 2010

## **VERNEHMLASSUNG ZUR TOTALREVISION DES GASTGEWERBEGESETZES**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Handels- und Industrieverein des Kantons Schwyz dankt Ihnen für die Gelegenheit, sich zur Totalrevision des Gastgewerbegesetzes äussern zu können. Wir sind mit der Totalrevision des Gastgewerbegesetzes, wie sie uns mit Schreiben vom 17. Mai 2010 zur Kenntnis gebracht worden ist, einverstanden, wobei der Handels- und Industrieverein des Kantons Schwyz insbesondere die neuen gesetzlichen Regelungen bezüglich des Jugendschutzes und diejenigen zum Schutz vor Ausbeutung von im Sexgewerbe beschäftigten Frauen begrüsst. Gerne nimmt der Handels- und Industrieverein die Gelegenheit wahr und äusserst sich nachfolgend in der gebotenen Kürze zu einigen wenigen Punkten, welche noch Klärungsbedarf bieten.

## Zu § 8 Sexdienstleistungen

In Abs. 4 wird festgehalten, dass der Kanton für die Beratung der im Sexgewerbe tätigen Personen, namentlich in Gesundheitsfragen, sorgt.

Hier stellt sich die Frage, wer diese Beratung im Endeffekt im Kanton Schwyz durchführt (Angliederung, Qualifikation, Standort usw.) und wer die Kosten für diese Beratung trägt?

Wünschenswert wäre eine Kostentragung nach dem Verursacherprinzip. Danach müssten die Betriebsführungen der unter diesem Punkt angesprochenen Etablissements für diese Kosten aufkommen. Dass diese Kosten einzig vom Steuerzahler getragen werden müssen, kann nicht angehen.

## Zu § 25 Aufhebung und Änderung von Erlassen

Gemäss § 25 soll das Gesetz über das kantonale Strafrecht vom 13. Januar 1997 wie folgt angepasst werden:

### § 5 Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche

<sup>1</sup> Wer einem Kind oder einem Jugendlichen unter 16 Jahren alkoholische Getränke abgibt, **ohne dass ihm die elterliche Sorge zusteht**, wird mit Busse bestraft.

Bei Scheidungen ist es nach heute geltendem Recht so, dass die elterliche Sorge über das noch unmündige Kind in den meisten Fällen nur einem Elternteil zugeteilt wird. Der andere Elternteil, der in der Regel für den Unterhalt des sorgerechtsberechtigten Elters und des gemeinsamen unmündigen Kindes aufkommt, hat einzig ein Besuchsrecht, das er wahrnehmen kann. Wenn die Anpassung des Gesetzes über das kantonale Strafrecht so wie vorgesehen umgesetzt wird, so wird derjenige Elternteil, dem das elterliche Sorgerecht anlässlich der Ehescheidung nicht zugeteilt wird, wenn es seinem unter 16 Jahre alten Kind – in den Ferien oder am Besuchswochenende – alkoholische Getränke abgibt, mit einer Busse bestraft, was so nicht angehen kann, weswegen hier eine andere Lösung zu suchen ist. Diese neue Lösung sollte es auch erlauben, dass mündige Geschwister des noch nicht 16 jährigen Geschwisters, diesem alkoholische Getränke abgeben können, ohne sich strafbar zu machen.

Im oben genannten Sinne ist auch Abs. 2 von § 5 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und sind auch die kantonale Ordnungsbussenverordnung und die Verordnung über die Kantonspolizei anzupassen, ansonsten der nicht sorgerechtsberechtigte Elternteil im Verhältnis zum sorgerechtsberechtigten Elternteil unnötig und zudem unverhältnismässig – und wohl auch ungewollt – benachteiligt wird.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren, dass Sie uns die Gelegenheit zur Einreichung einer Vernehmlassung gegeben haben. Wir ersuchen Sie höflich, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen  
für den H + I Kt. Schwyz

Roman Weber, Geschäftsführer

**Im Doppel**  
**Per E-Mail auf [vd@sz.ch](mailto:vd@sz.ch)**